

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie (STK)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerische Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie** besteht mit Sitz am schweizerischen Wohn- oder Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse in den Gebieten der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik. Sie will in diesen Gebieten Bindeglied sein für alle involvierten Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Physik und der physikalischen Chemie sowie deren Träger an den Hochschulen und der Industrie. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck in erster Linie mittels Tagungen, Vorträgen und Besichtigungen, ferner durch die Pflege von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandtem Zweck. Sie kann solchen Organisationen als Mitglied beitreten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaftsarten

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich für die Gebiete der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik interessieren. Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Zusendung der Statuten.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Art. 5

Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft steht Firmen und Vereinen offen. Für die Aufnahme gilt Art. 4 hiervor sinngemäss. Kollektivmitglieder haben einen Vertreter zu bezeichnen. Eine Kollektivmitgliedschaft kann bis zu 5 Personen umfassen.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 7

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der geschuldete Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht geleistet wird.

Ein Ausschluss muss auf Antrag durch den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III FINANZEN

Art. 8

Äufnung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Aktiv- und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Art. 11

Anspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 12

Rechnungswesen

Über das Gesellschaftsvermögen ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Risiko behafteten Anlagen investiert werden (z. B. Aktien).

Art. 13

Finanzkompetenzen

Der Rechnungsführer (Quästor) und der Präsident zeichnen mit Einzelunterschrift.

IV ORGANISATION

Art. 14

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 15

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, des Quästors, des weiteren Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
4. die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen mit verwandtem Zweck;
7. die Beschlussfassung über den Verzicht einer Durchführung einer ordentlichen GV;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorgelegt werden.

Art. 16

Versammlungszeit

Im Allgemeinen findet jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung statt. In Ausnahmefällen ist es möglich eine ordentliche GV nicht durchzuführen.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die letzteren haben ihr Begehren unter Angabe des Zwecks an den Vorstand zu richten.

Anträge zuhanden der Generalversammlung können jederzeit dem Vorstand zugestellt werden, nicht später als ein Monat vor der Versammlung.

Art. 17

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu ergehen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einberufung zu unterbreiten.

Art. 18

Durchführung

Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderes vor der Generalversammlung zu bezeichnendes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19

Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Kollektivmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 20

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

b) Der Vorstand

Art. 21

Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Art. 22

Organisation und Befugnisse

Der Präsident und der Quästor werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem Arbeitsausschuss oder einer Spezialkommission übertragen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 25

Bestand und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft. Diese werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Gesellschaft. Sie hat der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten.

Art. 26

Entschädigung

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Preise der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann folgende Preise verleihen:

- a) Preis der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie
- b) Preis für junge Forscher

Die Preisverleihung wird je in einem eigenen Reglement festgelegt.

Art. 28

Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, der im Amt bleibt, bis diese beendet ist.

Art. 29

Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Es ist im Sinn des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 30

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung in Sarnen am 16. Juni 2010 erlassen und ersetzen die vorangehenden.

Basel, den 17. Juni 2010

Der Präsident: Dr. Francis Stoessel

Der Vizepräsident: Dr. Jean-Nicolas Aebischer